

in vielen unserer östlichen Landestheile der Körnerbau und die Viehzucht überhaupt nicht aufrecht erhalten werden können. Auch in diesem Punkte wurde eine Uebereinstimmung mit der Regierung erzielt.

Die Eintheilung der Gewerbetreibenden in vier Steuerklassen nach ihrem jährlichen Ertrag von 1500 Mark an aufwärts, die Höhe der Steuer, die Veranlagung, die Organisation u. führten zu wesentlichen Ausstellungen nicht. Dagegen wurde die für Gast- und Schankwirthschaften einzuführende besondere Zuschlagssteuer freisinnigerseits bemängelt. Seitens der Regierung wurde dargelegt, daß nicht Uebelwollen gegen diesen Gewerbebestand, sondern lediglich praktische Gründe die Veranlassung zu dieser Extrasteuer seien. Durch die Befreiung aller Gewerbe mit einem jährlichen Ertrage bis zu 1500 Mark entstehen Ausfälle, welche gedeckt werden müssen: da die Schankgewerbe durch Concessionirung einen besonderen Vortheil erhalten, welcher sich in der Beschränkung der Concurrenz zeige, so sei dafür eine besondere Steuer geboten, zumal zur Erlernung dieses Gewerbes keine besonderen Vorbereitungen nöthig seien und andererseits die Zahl der Schenken in fortwährendem Steigen begriffen sei: Es sei nothwendig, auf eine Verminderung hinzuwirken, da mit der Zunahme derartiger Wirthschaften ein moralischer Schade verbunden sei. Aus diesem Grunde sei der Vorschlag jener Betriebssteuer gemacht worden. Das Abgeordnetenhaus pflichtete diesen Ausführungen gleichfalls bei.

Schließlich wurde auch das Prinzip der Contingentirung der Gewerbesteuer im Betrage von nahezu 20 Millionen Mark angenommen und bei etwaigem Mehrertrag eine Herabsetzung, bei Minderertrag eine Erhöhung der Steuerätze eingeführt, während das von einer Seite beantragte Prinzip eines Erlasses von Monatsraten abgelehnt wurde.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Des Königs Majestät haben dem Vorstände der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Februar die Erlaubniß erteilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im preussischen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Looje zu vertreiben.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanzminister die Königlich-Regierungs-Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungskommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualifikation der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apothekergehülfenstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber erteilte Zeugniß kein vorbereitendes, sondern ein selbstständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten. Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Serbirzeugnisse der Apothekergehülfen stempelfrei. Ob der Stempel von 1,50 Mark für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren oder erst bei der Aushändigung des Gehülfenzeugnisses einzuziehen sein wird, soll, wie der Kultusminister in dem fraglichen Erlaß bemerkt, dem Ermessen der Regierungs-Präsidenten überlassen bleiben.

Durch einen Erlaß des Cultus- und des Finanzministers sind die Königlich-Regierungen ermächtigt worden, die am 1. jedes Monats fälligen, aus der Staatskasse zu leistenden Pensionsbeträge an pensionirte Volksschullehrer und Lehrerinnen künftig in denjenigen Fällen, in welchen der 1. und 2. Monatsstag auf Sonn- bezw. Festtage fallen, am letzten Tage des Vormonats zahlen zu lassen.

Politische Tagesfragen.

Für die „Landagitation“.

Wie Centrumsblättern zu entnehmen, veröffentlicht der Arbeiterfreund in Krefeld folgende Erklärung eines gewissen Korbmacher: „Auf

Ersuchen der Redaktion des „Arbeiterfreundes“ theile ich hier mit, was ich in letzter Versammlung des katholischen Arbeitervereins Unitas öffentlich gesagt habe, daß nämlich der Socialdemokrat Ludwig Bodewig in M.-Glabbech mich aufforderte dem „Hausirer-Verein“ beizutreten, welcher u. a. den Zweck hat, katholische Schriften zu verkaufen und als Beigabe kleine sozialdemokratische Broschüren gratis beizugeben.“ Wenn man sich mit dem Einsender nicht einen schlechten Scherz gemacht hat, würde hieraus hervorgehen, daß sich die socialdemokratische Agitation einer merkwürdigen Methode bedient, um dem Landvolk ihre Lehren einzupflanzen. Ein „Hausirerverein“ betriebe unter katholischer Flagge systematisch den Schmuggel sozialistischer Schriften; daß dergleichen bei einzelnen Colporturen und Hausirern vorkommt, dürfte kaum zu bestreiten sein.

Amerikanisches Salzfleisch.

In der Tagespresse wird in neuester Zeit mehrfach die Frage aufgeworfen, aus welchen Gründen die Marine-Verwaltung sich veranlaßt sehe, von der Verwendung amerikanischen Salzfleisches für die Verpflegung der Mannschaften abzusehen. Dabei wird dem amerikanischen Erzeugniß neben dem niedrigen Preis eine besonders gute Beschaffenheit nachgerühmt, welche sich daraus erklären soll, daß bei dem außerordentlichen Viehreichthum der Vereinigten Staaten die Auswahl der zu pökeln den Fleischstücke mit großer Sorgfalt getroffen werden könne. In diesen Ausführungen scheinen manche Uebertreibungen enthalten zu sein. Die Versuche, welche seitens der Marineverwaltung mit amerikanischem Salzfleisch angestellt worden sind, haben, wie der Reichsanzeiger mittheilt, jene gute Meinung jedenfalls nicht bestätigt. Amerikanisches Salzfleisch ist in der Marine seit langer Zeit bekannt, da es von den im Auslande befindlichen Schiffen häufig angekauft werden muß, jedoch sind die mit diesem Fleisch gemachten Erfahrungen regelmäßig unvortheilhaft gewesen. Um zu ermitteln, ob dennoch unter besonderen Umständen einige Sorten des amerikanischen Salzfleisches als Verpflegungsgegenstand für die Marine-Mannschaften geeignet sein würden, sind Versuche mit solchem Fleisch gemacht worden. Auch diese Versuche sind bis jetzt nicht günstig ausgefallen. Es kam dabei Salzrindfleisch zum Preise von 0,60 Mark für 1 kg unverzollt zur Verwendung. Die Verpackung des Fleisches war mangelhaft und die Fässer schwach und schlecht gearbeitet. Das Fleisch war fehnig und zu fett und bestand fast durchweg aus minderwertigen Stücken (Rippenstücken, Bauchlappen und ähnlichen); Schulter, Nacken und Schenkelstücke fehlten. Salzrindfleisch deutschen Ursprungs ist allerdings nicht unerheblich theurer. Der höhere Preis erklärt sich aber hauptsächlich dadurch, daß bei der unter amtlicher Controlle vorzunehmenden Pökellung nur Stücke, welche wirklich Fleisch enthalten, verpackt werden dürfen. Ferner muß der Lieferant eine Garantie für die gute Erhaltung des Fleisches für die Dauer von 1½ Jahren übernehmen und besonders gute Fässer als Verpackungsmaterial liefern.

Ueber den Fortgang der auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1881 auszuführenden Nothstandsmeliorationen

in Oberschlesien während des Winters ist Folgendes zu erwähnen: Die Ausführungsarbeiten haben bei dem zeitigen Eintritte des Winters in der Zwischenzeit geruht. 4 neue Genossenschaften zur Entwässerung von Grundstücken in den Feldmarken Groß-Chelm und Lendzin, Kreis Pleß, Jastrzgowitz, Kreis Rosenberg und Ujest, Kreis Groß-Strehlitz sind gebildet; ihre Statuten bedürfen noch der landesherrlichen bezw. ministeriellen Genehmigung. Die Bildung der Entwässerungsgenossenschaften zu Sobrau und Kokoschütz im Kreise Rybnik steht, nachdem die Prüfung der bezüglichen Projekte beendet ist, unmittelbar bevor. Für sechs Genossenschaften liegen die technischen Vorarbeiten zur Revision vor, es werden demnächst die Verhandlungen mit den Betheiligten aufgenommen werden. In drei Fällen sind Verträge über Ausführung von Vorarbeiten mit Kulturtechnikern geschlossen worden, während in vier anderen Fällen die Einleitung der Vorarbeiten und die Herstellung der hierzu erforderlichen katasteramtlichen Unterlagen erfolgt ist. In vier Genossenschaftsbezirken wird auf Grund der vorliegenden Abrechnungen die definitive Abnahme der ausgeführten Entwässerungsanlagen in Kurzem stattfinden.

Außerhalb des Nothstandsgebiets ist durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 8. Dezember 1890 eine Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken in den Gemeindebezirken Gguth-Rabstein und Ernestinenberg, Kreis Neustadt, gebildet worden.

Personalien.

Der bisher bei dem Landrathsamte zu Hadersleben beschäftigte Regierungs-Assessor Winkel ist der Königlich-Regierung zu Magdeburg zur ausführenden Beschäftigung überwiesen worden.